

Vorblatt

Ziel

- Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2021 (NGP 2021 in Verbindung mit der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 - NGPV 2021, BGBl II Nr. 182/2022) durch Sicherstellung eines gewässertypischen Abflusses in Ausleitungsstrecken und Herstellung der Fischpassierbarkeit in Fischlebensräumen in den Sanierungsgebieten gemäß Anlage 1

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erhöhung des Abflusses in Ausleitungsstrecken
- Umbau von Querbauwerken bzw. Errichtung von Fischwanderhilfen zur nachhaltigen Verbesserung der aquatischen Lebensräume.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Es werden voraussichtlich rund 270 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und 275 Maßnahmen zur Erhöhung der Dotierwassermenge durchzuführen sein, wobei bei rund 50 Anlagen sowohl Durchgängigkeit als auch Dotierwassermenge zu sanieren sein werden. Die dafür notwendigen Anpassungsverfahren werden voraussichtlich im Jahr 2025 durchgeführt. Bei diesen Anpassungsverfahren bedarf es des Einsatzes von 4 Amtsorganen (voraussichtliche Einstufung ST 14), wobei rd. zwei Anlagen pro Tag besucht werden können. Das ergibt bei einer Normarbeitszeit für einen Vollzeitbeschäftigten von 210 Tagen/Jahr in Summe 110 Personentage; dies wiederum entspricht 0,52 VZÄ.

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Personalaufwand	0	0	48,3	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	16,9	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	65,2	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bund und die Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1 - 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014, ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32 – 35, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020 durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Begründung: Es erfolgt eine landesrechtliche Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2021.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Bereich Landesrätin Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung:

„Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt“

Globalbudget Energie und Umweltkontrolle

„Die Umweltkontrolle leistet einen Beitrag zur Einhaltung von Qualitätsnormen im Umweltschutz in Steiermark“

Bereich Landesrat Seitinger:

Globalbudget Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit:

„Die steirischen Gewässer weisen einen zufriedenstellenden Gewässerzustand auf.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

1. Regelungsgegenstand

Im Mai 2022 wurde der dritte Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2021) vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft veröffentlicht. In Kapitel 6 des NGP 2021 werden Maßnahmenprogramme aufgestellt, die im Wesentlichen von den Ländern umzusetzen sind.

Wesentliche Sanierungsmaßnahmen des NGP 2021 an Fließgewässern sind einerseits die Erhöhung der Pflichtwassermengen bei bestehenden Anlagen und andererseits die Herstellung der flussaufwärtsgerichteten Fischpassierbarkeit über Sanierungen bei bestehenden Wanderhindernissen im Sanierungsraum des NGP 2021. Das betrifft in der Steiermark rund 495 Anlagen in den in der Tabelle in Anlage 1 ersichtlichen Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebieten).

Mit diesem Sanierungsprogramm werden die Wasserberechtigten zu einer entsprechenden Sanierungsmaßnahme bis spätestens 22. Dezember 2025 verpflichtet. Bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen.

2. Bundesrechtliche Vorgaben

2.1. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 (NGPV 2021), BGBl. II Nr. 182/2022

Mit Verordnung des Bundesministers für Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft vom 10. Mai 2022 wurden Teile des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2021 (NGP 2021) für verbindlich erklärt.

2.2. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP 2021)

Die Verpflichtung zur Erlassung dieses Sanierungsprogrammes leitet sich aus dem Kapitel 6 des NGP 2021 ab. Dementsprechend werden die Anpassung der Pflichtwassermenge sowie die Herstellung der Durchgängigkeit in den Fließgewässergstrecken in den Sanierungsgebieten als Maßnahmen angesehen. Derartige Maßnahmen haben einen signifikant positiven Einfluss auf den ökologischen Gewässerzustand und sind im Sinne des § 33d Abs. 2 WRG als verhältnismäßig anzusehen.

2.3. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Gemäß § 55g Abs. 1 Z 3 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, hat der Landeshauptmann ein Sanierungsprogramm nach § 33d Abs. 1 und 2 leg. cit. zu erlassen, wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß den nach §§ 30a, 30c und 30d leg. cit. festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist.

Weiters hat der Landeshauptmann gemäß § 33d Abs. 1 leg. cit. für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als den in einer Verordnung nach § 30a leg. cit. festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm zu erstellen, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen des WRG 1959, wie etwa durch Abänderungen von Bewilligungen in Verfahren gemäß § 21a leg. cit., zweckmäßiger erreichbar ist.

Gemäß § 33d Abs. 2 leg. cit. hat ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3 leg. cit.) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a leg. cit.) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind - als Teile des anzustrebenden Zielzustandes - bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105 leg. cit.) und als Gesichtspunkt für die Handhabung der Bestimmungen des WRG 1959 zu beachten.

Entsprechend § 33d Abs. 3 leg. cit. werden in einem Sanierungsprogramm Sanierungsfristen für bestehende Anlagen festgelegt. Der Wasserberechtigte hat spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Sanierungsprogrammes der jeweils zuständigen Behörde ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung angeführten Sanierungsfrist stillzulegen.

3. Fachliche Grundlagen (für die Steiermark)

Die Ist-Bestandsanalyse zum NGP 2021 hat gezeigt, dass etwa zwei Drittel der steirischen Fließgewässer auf Grund hydromorphologischer Belastungen den Zielzustand (guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential) verfehlen. Die große Zahl der hydromorphologischen Belastungen erfordert eine Priorisierung bei der Sanierung.

Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP 2009) wurde im prioritären Sanierungsraum - Gewässern mit einem Einzugsgebiet von >500 km² (entspricht dem primären Verbreitungsgebiet der Mittelstreckenwanderer Nase, Barbe und Huchen) - an Wanderhindernissen und in Ausleitungsstrecken die Voraussetzungen zur Herstellung der Durchgängigkeit für Fische (durch die Errichtung von Fischwanderhilfen und die Erhöhung der Pflichtwassermenge) hergestellt.

Ein weiterer Schritt im Sinne der stufenweisen Zielerreichung wurde durch den NGP 2015 gesetzt, wobei der Sanierungsraum nunmehr Gewässer mit einem Einzugsgebiet >100 km² umfasste. Nachdem die Herstellung der Durchgängigkeit bis zum Vorhandensein einer Anreizfinanzierung grundsätzlich nur bei Anlagen größer 2 MW Engpassleitung als verhältnismäßig erachtet wurde, wurde in diesem Sanierungsschritt auf einen erhöhten Mindestabfluss (NQ_t bzw. 50% MJNQ_t) in Ausleitungsstrecken abgestellt. Gemäß NGP 2015 war mit der Erhöhung der Pflichtwassermenge auch ohne Herstellung der Durchgängigkeit von einem signifikant positiven Einfluss auf den ökologischen Gewässerzustand auszugehen.

Innerhalb der aktuellen Planungsperiode wird im nächsten Schritt, entsprechend dem Maßnahmenprogramm zur stufenweisen Zielerreichung im Sanierungsraum des NGP 2021, bei allen bewilligten Wasserentnahmen an Gewässern mit einem Einzugsgebiet >10 km² eine den Vorgaben des § 13 Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 99/2010 idgF.) entsprechende Pflichtwassermenge vorgeschrieben. Auf Basis der Bestandsanalyse wurden Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete) in Anlage 1 definiert. Bei rund 275 Wasserentnahmen wird davon ausgegangen, dass aufgrund keiner bzw. unzureichender Dotierwasservorschreibungen die ökologischen Vorgaben derzeit nicht erfüllt werden und diese daher zu sanieren sind.

Bei der Sanierung der Durchgängigkeit wird, entsprechend dem Maßnahmenprogramm zur stufenweisen Zielerreichung des NGP 2021, aufgrund der sehr hohen Zahl an nicht fischpassierbaren Querbauwerken weiterhin etappenweise vorgegangen. Da mittlerweile eine Anreizfinanzierung gegeben ist, wird nunmehr primär die Fischpassierbarkeit an bewilligten Anlagen im Sanierungsraum des NGP 2015 hergestellt, da für die Erreichung des Zielzustands die Herstellung der Durchgängigkeit vor allem in den größeren Gewässern (>100 km²) bzw. in den Gewässern der Fischregionen Hyporhithral und Epipotamal als wichtig erachtet wird (Lebensraum der Mittelstreckenwanderer). Demgemäß wurden nun die Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete) festgelegt und in Anlage 1 als für die Durchgängigkeit relevant ausgewiesen.

In der Steiermark befinden sich innerhalb dieser Sanierungsgebiete rund 270 nicht fischpassierbare Anlagen, welche nun durch geeignete Vorkehrungen fischpassierbar zu gestalten sind.

4. Rechtliche Zusammenfassung

Aus den unter 1. bis 3. zusammengefassten Grundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Landeshauptmannes der Steiermark zur Erlassung dieser Verordnung.

Die in der Anlage 1 angeführten Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete) weisen keinen guten ökologischen Zustand bzw. kein gutes ökologisches Potenzial auf. Der NGP 2021 sieht im diesbezüglichen Kapitel 6 eine (Teil-) zielerreichung bis 2025 vor.

Zur Zielerreichung sind daher in diesen Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebieten) Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und zur Dotation von Ausleitungsstrecken erforderlich.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind bei rund 270 Wanderhindernissen und 275 Wasserentnahmen im aktuellen Sanierungsraum durchzusetzen. Im Hinblick auf den mit Anpassungsverfahren nach § 21a WRG 1959 erfahrungsgemäß verbundenen Verwaltungsaufwand stellt die Erlassung eines Sanierungsprogrammes nach § 33d leg. cit. WRG 1959 die zweckmäßigere Maßnahme dar.

Die Vorgaben des NGP 2021 und die eindeutigen fachlichen Aussagen machen deutlich, dass die angeordneten Sanierungsmaßnahmen jedenfalls erforderlich sind, um den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential in den betroffenen Fließgewässern zu erreichen und langfristig abzusichern. Diese Maßnahmen sind zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und der Zielvorgaben des WRG 1959 in der Steiermark unbedingt erforderlich. Sie stellen einen wesentlichen Beitrag zur Zielzustandserreichung dar.

Wegen der unbedingten Notwendigkeit und auf Grund der Festlegungen des NGP 2021 wird festgestellt, dass diese Maßnahmen in den Fließgewässerstrecken der Anlage 1 jedenfalls verhältnismäßig im Sinne des § 33d Abs. 2 bzw. des 21a Abs. 3 leg. cit. WRG 1959 sind.

Soweit für einzelne Anlagen auf Grund ganz besonderer, auf genereller Ebene noch nicht prüfbarer Verhältnisse des Einzelfalls und der gegebenen besonderen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse dennoch eine Sanierung bis 2025 unverhältnismäßig ist, kann in Einzelverfahren auf der Grundlage des § 33d Abs. 4 leg. cit. WRG 1959 eine Fristerstreckung für die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen bis längstens 2027 gewährt werden. Diese Fristerstreckung ist allerdings von einer Antragstellung des Sanierungsverpflichteten und entsprechenden Nachweisen der Voraussetzungen für die Ausnahme abhängig.

Dieses Sanierungsprogramm setzt die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2021 um, für den bereits ein Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erstellt wurde. Ein Rahmen für künftige Genehmigungen von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird damit nicht gesetzt. Daher ist eine gesonderte Umweltprüfung nach § 55n leg. cit. WRG 1959 nicht erforderlich.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Ziele können nicht erreicht werden.

Die Verordnung löst eine generelle Anpassungsverpflichtung für die in den Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebieten) liegenden, durch die konkreten Vorgaben des NGP 2021 betroffenen Anlagen und Wasserentnahmen aus. Würde dieses Sanierungsprogramm nicht erlassen, so müssten die gemäß NGP 2021 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in individuellen Anpassungsverfahren gemäß § 21a WRG 1959 von den zuständigen Wasserrechtsbehörden durchgesetzt werden. Das Sanierungsprogramm führt zu einer erheblichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes, da die individuellen, erfahrungsgemäß sehr aufwändigen Anpassungsverfahren entfallen können.

Ziele:

Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2021 (NGP 2021 in Verbindung mit der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2021 - NGPV 2021, BGBl II Nr. 2182/2022) durch Herstellung der Durchgängigkeit und Anpassung der Pflichtwassermengen in Ausleitungsstrecken in den nunmehrigen Sanierungsgebieten.

Wie sieht der Erfolg aus:

Die steirischen Fließgewässer im aktuellen Sanierungsraum weisen durch Verbesserung der aquatischen Lebensräume einen zufriedenstellenden Zustand auf. Die geplanten Maßnahmen stellen den geringstmöglichen Eingriff in bestehende Rechte dar.

Maßnahmen:

Bei allen bewilligten Wasserentnahmen in den Sanierungsgebieten hat eine den Vorgaben des § 13 Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 99/2010, in der Fassung BGBl. II Nr. 128/2019) entsprechende Pflichtwasserabgabe zu erfolgen. Bei allen bewilligten Anlagen in jenen Sanierungsgebieten, die in Anlage 1 als für die Durchgängigkeit relevant ausgewiesen sind, ist durch geeignete Vorkehrungen eine den Vorgaben des § 13 Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BGBl. II Nr. 99/2010, in der Fassung BGBl. II Nr. 128/2019) entsprechende Fischpassierbarkeit zu gewährleisten.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:
Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Es werden voraussichtlich 495 Anlagen einmalig anzupassen sein. Diese Anpassungsverfahren werden voraussichtlich im Jahr 2025 durchgeführt. Bei diesen Anpassungsverfahren bedarf es den Einsatz von 4 Amtsorganen (voraussichtliche Einstufung ST 14), wobei rd. zwei Anlagen pro Tag besucht werden können. Das ergibt bei einer Normarbeitszeit für einen Vollzeitbeschäftigten von 210 Tagen/Jahr in Summe 110 Personentage; dies wiederum entspricht 0,52 VZÄ.

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Personalaufwand	0	0	48,3	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	16,9	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	65,2	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bund und die Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 definiert als Ziel dieser Verordnung die Verbesserung des Zustandes einzelner Fließgewässerabschnitte (Oberflächenwasserkörper) und legt, in Verbindung mit der Anlage 1, diese als Sanierungsgebiete fest. Es werden insgesamt 256 Fließgewässerstrecken unterschieden. Diese werden in Anlage 1 unter Nennung des Gewässers sowie der Oberflächenwasserkörpernummer angeführt und durch die Angabe von Kilometerwerten entsprechend der Version v15 des Berichtsgewässernetzes begrenzt.

Absatz 2 begründet die Sanierungsverpflichtung für Wasserberechtigte innerhalb der Sanierungsgebiete bis zum 22. Dezember 2025. Dieses Datum entspricht dem §33d Abs. 4 WRG. Betroffen sind alle unpassierbaren Anlagen sowie alle Wasserentnahmen aus Fließgewässern mit keiner oder unzureichender Pflichtwasservorschreibung. Bei diesen wird aktuell davon ausgegangen, dass sie eine signifikante Belastung darstellen.

Die Maßnahmen dieser Verordnung sind ein weiterer Schritt innerhalb der stufenweisen Zielerreichung. Es ist nach derzeitigem Wissensstand davon auszugehen, dass diese Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag leisten, den Zielzustand in den betroffenen Oberflächenwasserkörpern herzustellen.

Zu § 2:

Entsprechend dem NGP 2021 ist in Bezug auf den Belastungstyp Wasserentnahmen das gesicherte und dauerhafte Vorhandensein einer gewässertypischen Abflussmenge Grundvoraussetzung für funktionsfähige aquatische Ökosysteme. Ohne entsprechenden Mindestabfluss ist kein nutzbarer Lebensraum für die Gewässerorganismen vorhanden. Die Abflussverhältnisse müssen die wesentlichsten ökologischen Funktionen wie z.B. die Dimension des Lebensraums, geeignete Substrat-, Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse gewährleisten. Reduzierte Wassermengen und dadurch bedingte geringe Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten können zu Ablagerungen von Feinsedimenten, einem geänderten Temperaturregime, Sauerstoffdefiziten und erhöhter Eutrophierung führen. Sie können auch zur Folge haben, dass Lebensraum verloren geht und das Fließgewässerkontinuum unterbrochen wird.

In Bezug auf den Belastungstyp Wanderhindernis wird im NGP 2021 ausgeführt, dass die Vernetzung von Lebensräumen Voraussetzung für die Etablierung und langfristige Sicherung sich selbst erhaltender, stabiler Populationen ist. Von daher ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Bewilligungen und Wiederverleihungen für die Erreichung bzw. den Erhalt des guten ökologischen Zustands von großer Bedeutung und ist daher im gesamten natürlichen Fischlebensraum umzusetzen. Neben der Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Bewilligungen und Wiederverleihungen wird auch die gezielte Herstellung der flussaufwärtsgerichteten Fischpassierbarkeit über Sanierungen bei bestehenden Wanderhindernissen in der kommenden Planungsperiode fortgeführt.

Absatz 1 legt die umzusetzenden Sanierungsmaßnahmen bei bewilligten Wasserentnahmen fest. Es wird davon ausgegangen, dass eine dem Stand der Technik entsprechende Dotierwassermenge bei allen Ausleitungsstrecken zur Erreichung der Umweltziele jedenfalls erforderlich ist. Der Stand der Technik wird in §13 QZV Ökologie OG beschrieben.

Absatz 2 legt die umzusetzenden Sanierungsmaßnahmen für Anlagen die ein Wanderhindernis in jenen Gewässerstrecken des Sanierungsraumes darstellen, die für die Durchgängigkeit als relevant ausgewiesen sind, fest. Bei der Herstellung der Durchgängigkeit haben sich die Sanierungsmaßnahmen an den Vorgaben des §13 QZV Ökologie OG, dem Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen 2021 und dem Leitfaden zur hydromorphologischen Zustandserhebung von Fließgewässern zu orientieren.

Zu § 3:

Mit dieser Norm soll das Inkrafttreten der Verordnung geregelt werden, wobei hinsichtlich Inkrafttrittsdatum zu beachten war, dass die notwendigen Adaptierungen der Anlagen bis 22. Dezember 2025 abgeschlossen werden müssen.